

Satzung des Hospizverein Niederberg e.V.

Inhalt

1 Name und Sitz des Vereins.....	2
2 Zweck des Vereins.....	2
3 Haftung.....	2
4 Mitgliedschaft.....	2
5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
6 Geschäftsjahr.....	3
7 Jahresbeiträge.....	3
8 Erstattung von Aufwendungen.....	3
9 Organe des Vereins.....	4
10 Aufgaben des Vorstandes.....	4
11 Aufgaben des Beirats.....	5
12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
13 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
14 Protokoll.....	6
15 Kassenprüfer.....	6
16 Satzungsordnungen.....	6
17 Auflösung des Vereins.....	6

1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Hospizverein Niederberg e.V.“ und ist eingetragen beim Amtsgericht Velbert unter der Nummer VR 1022.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Velbert und ist tätig im Bereich Niederberg.

2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Unterhaltung eines Hospizdienstes.

2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a) Verbreiten des Hospizgedankens,
- b) finanzielle Unterstützung aller Maßnahmen, die zur Gründung und Unterhaltung eines stationären Hospizes und des ambulanten Hospizdienstes führen,
- c) Qualifizierung ehrenamtlicher HelferInnen für den Einsatz im Hospizdienst des Vereins,
- d) die Organisation und Durchführung des Hospizdienstes,
- e) Mitgliedschaft in Organisationen, die der Förderung des Hospizgedankens dienen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit in eigener Kompetenz (Publikationen, Kolloquien, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen) oder in Zusammenarbeit mit den Medien (Presse, Funk, Fernsehen usw.),
- g) Kooperation mit Einrichtung wie z. B. Heliosklinik Niederberg, anderen Kliniken, Heimen, Sozialstationen und niedergelassenen ÄrztInnen, psychologischen Diensten und den entsprechenden Dienststellen der Städte Velbert und Heiligenhaus, dem Kreis, Land, Bund und anderen.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Deshalb sind Zuwendungen an Vereinsmitglieder, auch im Falle einer späteren Auflösung des Vereins, ausgeschlossen. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine mildtätigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

3 Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe seines Vermögens.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen des Vereins und dieser Satzung einverstanden erklären.

4.2 Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die gewillt sind, sich an der Hospizarbeit aktiv zu beteiligen. Dies sind Vorstand, Beirat, Helferinnen und Helfer, Arbeitskreismitglieder und Mitglieder, die bestimmte Aufgaben übernehmen.

4.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins leisten und diese ideell unterstützen.

4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

4.5 Die Mitgliedschaft wird durch einfache Erklärung beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet in angemessener Frist (i.d.R. ein Monat) über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer

Ablehnung des Antrags kann der Antragssteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die ihrerseits endgültig mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

- 4.6 Die Austrittserklärung ist dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin gegenüber schriftlich abzugeben.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand ist, oder bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder Interessen des Vereins. Ein Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem er dem Mitglied eine Frist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied ist vom Ausschluss schriftlich zu unterrichten. Es hat das Recht, dagegen bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Nur natürliche Personen haben als Mitglieder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht jedoch solange, wie sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug befindet. Die Übertragung von Stimmrechten ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
- 5.2 Alle Mitglieder haben das volle Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit Rederecht teilzunehmen.
- 5.3 Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins nach besten Kräften.
- 5.4 Beiträge sind pünktlich zu zahlen. Sie sind jährlich bis zur Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres zu entrichten.

6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

7 Jahresbeiträge

- 7.1 Der erste Beitrag eines Mitglieds wird fällig im Jahr des Beitritts.
- 7.2 Eine Rückgewährung von Beiträgen ist unzulässig.
- 7.3 Über die Mindestbeitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8 Erstattung von Aufwendungen

- 8.1 Allen Personen, die für den Hospizverein Niederberg e.V. ehrenamtlich tätig werden, steht nach Zustimmung des Vorstandes eine Erstattung ihrer Aufwendung zu und zwar in nachgewiesener Höhe, maximal jedoch nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen.
- 8.2 Die Zustimmung des Vorstandes ist bereits stets dann gegeben, wenn mit der betreffenden Person ein Vertrag über ihre ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen wurde oder bei Veranstaltungen oder Zusammenkünften des Hospizvereins Teilnahmepflicht besteht (z. B. Sitzungen).
- 8.3 Weiterbildungsveranstaltungen sind von dieser Regel ausgeschlossen.

9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

9.1 Der Vorstand

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitz
- b) dem 1. und 2. stellvertretendem Vorsitz
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) der Geschäftsführung
- e) der stellvertretenden Geschäftsführung

9.2 Der Beirat

Er besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) vom Vorstand zu berufenden
 - aa) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - bb) ÄrztInnen, die aufgrund fachlicher Erfahrungen oder ihrer Neigung den Hospizgedanken fördern können;
 - cc) Pflegekräfte aus dem ambulanten und stationären Bereichen
 - dd) VertreterInnen der Wirtschaft, die dem Hospizverein funktionierende Strukturen verschaffen wollen;
 - ee) SeelsorgerInnen und andere, dem Menschen helfenden Berufsangehörigen, die Erfahrungen mit leidenden Menschen haben;
 - ff) sachkundige BürgerInnen

9.3 Die Mitgliederversammlung

10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zu einer ordnungsgemäßen und sparsamen Geschäftsführung verpflichtet.
- 10.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 10.4 Die Einladung durch den/ die 1. Vorsitzende(n) oder bei dessen Verhinderung durch den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) muss schriftlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich.
- 10.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Restvorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle ein anderes Mitglied zu benennen.
- 10.7 Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder einem Beschluss schriftlich zustimmen.
- 10.8 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Nur notwendige und außerordentliche Aufwendungen und Auslagen sind erstattungsfähig.

11 Aufgaben des Beirats

- 11.1 Der Beirat berät den Verein in allen grundsätzlichen Fragen, die mit der Hospizarbeit zusammenhängen.
- 11.2 Die Mitglieder des Beirats beteiligen sich in der Regel aktiv an der Gestaltung der Hospizarbeit in Gremien oder durch Übernahme bestimmter Aufgaben.
- 11.3 Die Mitglieder des Beirats haben jederzeit gegenüber dem Vorstand Anhörungsrecht.
- 11.4 Die Berufung von Mitgliedern des Beirats erfolgt auf Dauer von jeweils zwei Jahren. Danach entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Verlängerung der Berufung um weitere zwei Jahre. Ein Beiratsmitglied kann jederzeit seine Mitarbeit beenden.

12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 12.1 Wahl des Vorstandes für den Zeitraum von zwei Jahren. Dabei wird jeweils der/ die Vorsitzende, der/ die Kassenführer(in) und der die Geschäftsführer (in) sowie die stellvertretenden Vorsitzenden und der/ die stellvertretende Geschäftsführer(in) in Wechsel gewählt.
- 12.2 Die erste Wahlperiode der stellvertretenden Vorsitzenden und des stellvertretenden Geschäftsführers/ der stellvertretenden Geschäftsführerin beträgt deshalb ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3 Während der Wahl von Vorstandsmitgliedern leitet ein Mitglied die Versammlung, das weder Vorstand, noch Beirat, noch Kassenprüfer ist. Das Mitglied wird von den Erschienenen zu Beginn der Versammlung bestimmt.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB jederzeit abberufen, indem sie mit einfacher Stimmenmehrheit einen Nachfolger wählt.
- 12.5 Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes und auf entsprechenden Antrag Entlastung des Vorstandes.
- 12.6 Festsetzung eines Mindestbeitrages, etwaiger Zahlungsmodalitäten, Staffelung von möglichen Beitragsgruppen.
- 12.7 Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderung,
 - b) vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten,
 - c) Initiativanträge von Vereinsmitgliedern,
 - d) Auflösung des Vereins.
- 12.7.1 Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wurde. Der Antrag auf geheime Abstimmung gilt als angenommen, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dafür ist. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zahlenmäßig zu protokollieren.
- 12.7.2 Ergibt eine Wahl Stimmgleichheit, so ist unmittelbar eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Jährlich im Frühjahr (bis 31.3. d.J.) ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem vom Vorstand festgesetzten Versammlungstermin.
- 13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangen.
- 13.3 In der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgestimmt, wenn nicht andere Mehrheiten explizit festgelegt worden sind.

14 Protokoll

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Protokollführenden der Versammlung zu unterzeichnen ist, im Regelfall also von dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/d der Geschäftsführer(in).

15 Kassenprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen dürfen weder dem Beirat noch dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Geschäftsjahre.
- 15.2 Scheidet ein KassenprüferInnen vorzeitig aus, so hat der Restvorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle ein anderes Mitglied zu benennen.
- 15.3 Die KassenprüferInnen haben das Recht, jederzeit Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Sie haben die Pflicht der Prüfung, um ihren Bericht der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß jährlich abzugeben. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch Vorstand oder Mitgliederversammlung.
- 15.4 Bei der Feststellung größerer Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung oder drohender Zahlungsunfähigkeit haben die KassenprüferInnen die Pflicht, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die weiteren Schaden vom Verein wenden. Sie berufen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

16 Satzungsordnungen

Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Falls mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beim Vorstand Antrag auf Auflösung des Vereins stellt, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 17.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- 17.3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen je nur zur Hälfte dem „Caritasverband für den Kreis Mettmann“ und dem „Diakonischen Werk im Kirchenkreis Niederberg e.V.“ zu, die diese Mittel wiederum zu Hospizzwecken einsetzen müssen

Änderungsvermerke

Rev. 0 Urfassung	13.03.2000
Rev. 1 Ergänzung und Revision	02.03.2001